

**Gerhard Eilers**

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf  
☎ p: 09431 / 759004, 0172 421 1737  
E-Mail: [gerhard.eilers@gmx.de](mailto:gerhard.eilers@gmx.de)



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den  
Verteiler



Aktenzeichen  
02/07

Kurztext  
Anzeige wegen Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers

Datum  
14.01.2008

# Urteil

im Verfahren

**über die Anzeige durch die  
Spielleiterin 4. Kreisliga im Kreis 4/02**

**wegen Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers.**

Das Sportgericht des Bezirkes ( SGdB ) Oberpfalz hat am 14.01.2008

durch

den Vorsitzenden Gerhard Eilers Wackersdorf

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen Einsatzes eines nicht spielberechtigten Spielers wird stattgegeben.**
- 2. Der TSV Kareth - Lappersdorf erhält einen Verweis.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der TSV Kareth - Lappersdorf.**

## **Tatbestand**

Im Mannschaftskampf am 19.10.2007 in der 4. Kreisliga Herren des Kreises Regensburg zwischen den TSV Bad Abbach und den TSV Kareth - Lappersdorf wurde in der 3. Mannschaft des TSV Kareth - Lappersdorf der nicht spielberechtigte Spieler eingesetzt. Zu diesem Zeitpunkt lag keine genehmigte Spielberechtigung vor. Dieses wurde durch den Mannschaftsführer und den Abteilungsleiter in einer Stellungnahme bestätigt.

## **Entscheidungsbegründung**

Die Anzeige ist zulässig.

### **I. Zulässigkeit**

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks ( SGdB ) Oberpfalz ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

### **II. Begründetheit**

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Aus der abgegebenen Stellungnahme, siehe Auszüge im Tatbestand, ist der Straftatbestand nach § 60 Einsatz eines nicht spiel- oder nicht einsatzberechtigten Spielers RVStO gegeben.

Der TSV Kareth - Lappersdorf erhält nach § 46 (1) 1. einen Verweis.

(...)

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden beim Sportgericht des Verbandes ( Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, E-Mail: [hasenbach@bttv.de](mailto:hasenbach@bttv.de) ) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

gez.

**Gerhard Eilers**  
Vorsitzender